

SPIELAPPARATESTEUER-ERKLÄRUNG GASTSTÄTTEN u. sonstige Aufstellorte



Hochheim am Main
wein & sektstadt

Magistrat der Stadt Hochheim am Main – Postfach 11 40 – 65233 Hochheim am Main

Name und Anschrift des Steuerpflichtigen

Kassenkonto	6								
Quartal / Kalenderjahr	__ / 20 __								
Bitte stets angeben									

Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit

Besteuerung nach der Bruttokasse gemäß Anlage 1

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	1. Monat Bruttokasse EUR	2. Monat Bruttokasse EUR	3. Monat Bruttokasse EUR	Gesamt - Bruttokasse EUR	Hebesatz	Steuerbetrag
20 v.H. der Bruttokasse					x 20 v.H. =	

Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit

Besteuerung nach der Bruttokasse gemäß Anlagen 2 und 2 a

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	1. Monat Bruttokasse EUR	2. Monat Bruttokasse EUR	3. Monat Bruttokasse EUR	Gesamt - Bruttokasse EUR	Hebesatz	Steuerbetrag
8 v.H. der Bruttokasse bei Aufstellung in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten					x 8 v.H. =	
60 v.H. der Bruttokasse für Sex-, Gewalt- u. Kriegsverherrlichende Spielapparate					x 60 v.H. =	

Besteuerung nach Festbetrag

Die Aufstellungsorte der einzelnen Apparate ergeben sich aus der Anlage 2

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	Anzahl der Apparate			Gesamtanzahl	Steuerbetrag je Apparat	Steuerbetrag
	1. Monat	2. Monat	3. Monat			
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit					x 25,00 EUR =	
Sex-, Gewalt- und Kriegsverherrlichende Apparate					x 200,00 EUR =	

Steuerbetrag insgesamt	
-------------------------------	--

SPIELAPPARATESTEUER-ERKLÄRUNG GASTSTÄTTEN u. sonstige Aufstellorte

VERSICHERUNG DER RICHTIGKEIT

Ich versichere, die Angaben in dieser Steuererklärung sowie in den Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Der Steuerbetrag in Höhe von _____ EUR wird bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres dieser Steuererklärung an die Stadtkasse Hochheim am Main überwiesen.

Kreditinstitut	IBAN	BIC
Taunus Sparkasse	DE69 5125 0000 0006 0250 21	HELADEF1TSK
Mainzer Volksbank eG	DE91 5519 0000 0029 2070 16	MVBMDEXXX
Nassauische Sparkasse	DE72 5105 0015 0213 0000 12	NASSDE55XXX

Ort, Datum:	Unterschrift:
-------------	---------------

Steuererklärungen OHNE Unterschrift gelten als NICHT abgegeben

SPIELAPPARATESTEUER-ERKLÄRUNG

GASTSTÄTTEN u. sonstige Aufstellorte

RECHTSGRUNDLAGE

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld- oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Hochheim am Main

ZÄHLWERKNACHWEISE

Für die Besteuerung nach der Bruttokasse sind für jeden Apparat Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens Angaben über Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch den Magistrat der Stadt Hochheim am Main gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Gegen die Heranziehung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Hochheim am Main, Burgeffstr. 30, 65239 Hochheim am Main, Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung beim Magistrat der Stadt Hochheim am Main eingegangen ist.

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Steuerbetrages wird durch die Einlegung des Rechtsmittels nicht aufgehoben.

HINWEISE FÜR DEN STEUERPFLLICHTIGEN

1. Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 4 Abs. 1, Nr. 4 a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) i.V.m. §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO). Die Steueranmeldung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei dem Magistrat der Stadt Hochheim am Main, Amt für Finanzen, Burgeffstr. 30, 65239 Hochheim am Main einzureichen und die darin selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse Hochheim am Main zu entrichten. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich, §§ 164, 168 AO.
2. Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1, Nr. 4 b KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1, Nr. 4 a KAG i.V.m. § 152 AO von bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1, Nr. 5 b KAG i.V.m. § 240 AO).
3. Die Steuer bemisst sich nach der Bruttokasse. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Wird die Bruttokasse nicht nachgewiesen, wird die Steuer geschätzt. Im Einzelnen wird auf die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Hochheim am Main (Spielapparatesteuersatzung) verwiesen. Die Erklärung über den Besteuerungsmaßstab ist für das Kalenderjahr bindend.

Bitte senden Sie das Original der Spielapparatesteuer-Erklärung an:

Magistrat der Stadt Hochheim am Main
Amt für Finanzen
Burgeffstr. 30
65239 Hochheim am Main